

Stuhl, so kann das Capitel an diesen gegen die Entscheidung des Metropolitens u. s. w. appelliren, jedoch ohne suspensive Wirkung, da die Absicht des Tridentinums dahin ging, der vacanten Diöcese in kürzester Zeit eine einheitliche Regierung zu sichern (S. C. C. in Neritonen. 1669).

IV. Gewalt des Capitularvicars. Mit dem Augenblicke der Annahme der Ernennung und ehe noch eine Ausfertigung des Protocols erfolgt und ihm zugestellt ist, geht auf den Capitularvicar die ganze dem Capitel *sede vacante* zustehende bischöfliche Gewalt über (s. b. Art. Capitel IV, B); das Capitel kann diese Gewalt weder zeitlich noch ihrem Umfange nach beschränken (Pii IX. Constit. cit.). Anfänglich befolgte die Sancta Congregatio Concilii in dieser Beziehung eine andere Praxis; sie gab dieselbe aber schon sehr bald auf, wie nach dem klaren Wortlaute des Trienter Decrets auch zu erwarten war.

V. Die Gewalt des Capitularvicars erlischt 1. durch die Beendigung der Sedisvacanz; 2. durch die Verzichtleistung des Capitularvicars; 3. durch seine Wahl oder Ernennung zum Bischof der vacanten Diöcese; 4. durch seine Absetzung von Seiten des apostolischen Stuhles; 5. durch seinen Tod. In den Fällen 2.—5. hat das Capitel innerhalb acht Tagen einen neuen Capitularvicar zu wählen, auch wenn der bisherige Capitularvicar *jure devoluto* ernannt war.

VI. Rechenschaft hat der Capitularvicar, auch wenn er in der Zwischenzeit abtritt, dem neuen Bischofe zu leisten, welcher eine solche zu fordern durch das Trienter Decret streng verpflichtet ist. Die Präcedenz hat er *supra omnes de Capitulo, excepta prima Dignitate vel alio repraesentante Capitulo* (S. R. C. 12. Jun. 1638; cf. 16. Mart. 1658).

VII. Bei der *Sedes impedita* (s. b. Art.) geht die bischöfliche Regierungsgewalt nur in dem Falle, daß der Bischof von Heiden oder Schismatikern (nicht aber von der eigenen Regierung) gefangen genommen wird und auch nicht einmal schriftlich mit seiner Diöcese verkehren kann, nach c. 3 de suppl. negl. prael. in VI. auf das Capitel, wie bei dem Tode des Bischofs, vorläufig über, welches dann ebenfalls innerhalb acht Tagen einen Capitularvicar zu bestellen hat (s. b. Artt. Capitel und *Sedes impedita*).

Die Bezeichnung *Bisthumsverweser*, welche häufig von dem Capitularvicar gebraucht wird, ist insofern nicht ganz genau, weil dieselbe eine umfassendere Bedeutung hat und überhaupt jedem Verwalter einer *sedes episcop.* *vacans* oder *impedita* zukommt, also auch die apostolischen *Vicare*, die mit einer solchen Verwaltung betraut werden, sowie die Coadjutoren eines geisteskranken oder anderweitig an seiner Amtsthatigkeit gänzlich gehinderten Bischofs einschließt. — Literatur: Hermes, *De capitulo sede vacante vel impedita et de vicario capitulari*, Lovanii 1873; Bouix, *De capitulis* 532—656; Hinzschius, *Kirchenrecht* II, 228 ff.; Ritter, *Der Ca-*

pitularvicar, Münster 1842. Das dem vaticanischen Concil vorgelegte interessante Schema *De Sede Episcopali vacante* s. bei Martin, *Conc. Vatic. docum. coll.* 133 sqq. [Heuser.]

Capitulation der Bischöfe (*Wahlcapitulation*) heißt ein Vertrag, welchen das Capitel mit dem neu gewählten Bischof über ihre beiderseitige rechtliche Stellung zu einander abschließt. Zwar sind schon im canonischen Rechte gewisse Fälle der Verwaltung vorgesehen, in denen der Bischof den Rath des Capitels zu hören gehalten, und wieder andere, in welchen er an dessen Zustimmung gebunden sein soll (s. b. Art. Capitel). Allein diese Fälle schienen oft den Canonikern theils zu allgemein, theils (wie sie es in der That sind) für die Praxis nicht erschöpfend genug; daher suchten sie sich durch dergleichen vorläufige Stipulationen über die Rechte, die sie künftig dem Bischofe gegenüber haben sollten, zu vereinbaren. An sich mochte hierdurch dem allzu willkürlichen Walten der Bischöfe eine heilsame Schranke gesetzt werden. Als aber die Capitel diesen Verträgen allmählig eine immer weitere Ausdehnung gaben und zuletzt gleich nach erfolgter Erhebung des bischöflichen Stuhles die ihnen beliebigen Artikel festsetzten und sich deren genaue Erfüllung als Bedingung ihrer Wahl geloben ließen, sahen Päpste und Kaiser sich zu verschiedenen Malen veranlaßt, gegen derlei unbefugte Schwämmerung der bischöflichen Gerechtsame nachdrücklich einzuschreiten. Bei den wesentlich veränderten Verhältnissen der neuerrichteten Capitel in Deutschland sind dergleichen förmliche Capitulationen von selbst außer Anwendung gekommen. Zwar besagen auch die neuesten Concordate und Circumscriptionsbullen ausdrücklich, daß die Capitel die Bischöfe in Verwaltung der Diöcesen unterstützen sollen; allein schon einmal hat der Papst in Erwiderung auf die Declaration, welche die bei der oberrheinischen Kirchenprovinz theilhaftigen protestantischen Landesherren der päpstlichen Genehmigung vorgelegt hatten, bestimmt erklärt, daß diese Theiligung des Capitels im Sinne des apostolischen Stuhles sich nur auf das beschränkt, was in dem canonischen Rechte darüber festgestellt und durch gesetzliche Gewohnheiten eingeführt ist (*Esposizione dei sentimenti di Sua Santità* [Pio VII.] etc. d. d. 10. Aug. 1819, nr. 8). Wenn daher die Statuten, welche auch die damaligen Capitel sich zu geben berechnigt sind und welche sofort den Antheil derselben an der bischöflichen Diöcesenverwaltung näher bezeichnen, einerseits nur mit freier Zustimmung und Genehmigung des Bischofs entworfen und zunächst auf der Grundlage der im canonischen Rechtebuche vorgesehenen Fälle erbaut sein sollen, so ist doch andererseits einem gütlichen Einverständnisse noch hinlängliche Freiheit gelassen, die Einzelfälle, in welchen der bloße Beirath und in welchen die Zustimmung des Capitels erforderlich sein solle, genauer und vollständiger festzustellen, da das Decretalenrecht selbst den Grundfay an-